



Kantonales Sportförderkonzept

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagen	4
2.1	Gesetzliche Grundlage	4
2.2	Schematischer Überblick über die Akteure des Sports in der Schweiz	4
3.	Ausgangslage	5
4.	Ziele	5
4.1	Übergeordnetes Ziel.....	5
4.2	Breitensport.....	5
4.3	Leistungssport.....	5
4.4	Sportinfrastruktur	6
4.4.1	Breitensport-Infrastruktur	6
4.4.2	Leistungssport-Infrastruktur.....	6
5.	Herausforderungen	6
6.	Konzept	6
6.1	Struktur der kantonalen Sportförderung.....	6
6.2	Massnahmen im Bereich der kantonalen Sportförderung	7
6.2.1	Breitensport.....	7
6.2.2	Leistungssport.....	8
6.2.3	Sportinfrastruktur	8
6.3	Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen und schulischen Sportförderung.....	8
6.3.1	Breitensport.....	9
6.3.2	Leistungssport.....	9
6.3.3	Sportinfrastruktur	9
6.4	Einbindung des kantonalen Sportförderkonzepts	10
6.5	Finanzierung und Kosten	10
6.6	Verordnungsanpassung	10
7.	Zusammenarbeit mit dem Sportverband Kanton Schwyz	11
8.	Zuständigkeiten	11
9.	Schlussbestimmungen	11

In diesem Konzept schliesst die männliche Formulierung einer Personengruppe die weibliche automatisch mit ein.

1. Einleitung

„Sport fesselt. Spiel, Spannung und Entscheidung faszinieren Sporttreibende sowie Zuschauerinnen und Zuschauer. Der Sport scheint losgelöst vom Alltag am schönsten zu sein. Und doch: Er ist auf vielfältigste Weise in den gesellschaftlichen Kontext eingebettet“.

(Das System Sport – in der Schweiz und international, Kempf H. et al., 2015)

Sport elektrisiert die Massen, hat eine relevante wirtschaftliche Bedeutung, ist eine beliebte Freizeitgestaltung, trägt zur ganzheitlichen Bildung und Erziehung bei, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, baut auf zivilgesellschaftliches Engagement und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Hier verbinden sich universelle Werte wie Teamgeist, Fairplay und Respekt. All diese Aspekte des Phänomens Sport sind von unschätzbare Bedeutung für ein modernes und intaktes Zusammenleben.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in der Schweiz wurde 2014 mit einer Studie *(Rütter H. et al., 2016)* erhoben. Die Sportwirtschaft Schweiz hat 2014 mit einem geschätzten Umsatz von 20.7 Mia. CHF eine Bruttowertschöpfung von 10.3 Mia. CHF erwirtschaftet. Dadurch wurde ein Beschäftigungsvolumen von insgesamt 94 400 vollzeitäquivalenten Stellen generiert. Der Sport leistet damit einen Beitrag von 1.6% zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) und 2.4% zur Gesamtbeschäftigung der Schweiz. Der Beitrag der Sportwirtschaft zum Schweizer BIP ist demnach gleich gross wie derjenige der Branche Energie und Wasserversorgung. Bezogen auf die Beschäftigung ist der Sport vergleichbar mit der Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und Uhren oder der Land- und Forstwirtschaft (je 2.7%).

Insbesondere die Prävention durch Sport wird künftig an Bedeutung gewinnen. Durch den demografischen Wandel steigt der Altersdurchschnitt der Menschen. Ältere Menschen sind heute länger gesund und streben durch sportliche Betätigung eine Aufrechterhaltung der Lebensqualität an. Sportinstitutionen und Vereine müssen sich immer mehr darauf einstellen, Angebote zu schaffen, die Menschen jeder Altersstufe nutzen können.

Der Sport befindet sich im Wandel. Er wird in der Schweiz immer wichtiger, sein Organisationsumfeld zusehends komplexer. Entscheidungsträger im und um den Sport sind also gefordert. Eine strukturierte Sportförderung im Kanton schafft optimale Voraussetzungen, damit sich der Anteil der sportlich aktiven Bevölkerung in allen Alterskategorien und in sämtlichen Bevölkerungsgruppen erhöht und die positiven Werte des Sports auch zukünftig unsere Gesellschaft prägen. Die kantonale Sportentwicklung soll unterstützt, gefördert und vernetzt werden.

Das Sportförderkonzept (SFK) soll einen Beitrag leisten, dass möglichst viele Schwyzer regelmässig und lebenslang Sport treiben.

2. Grundlagen

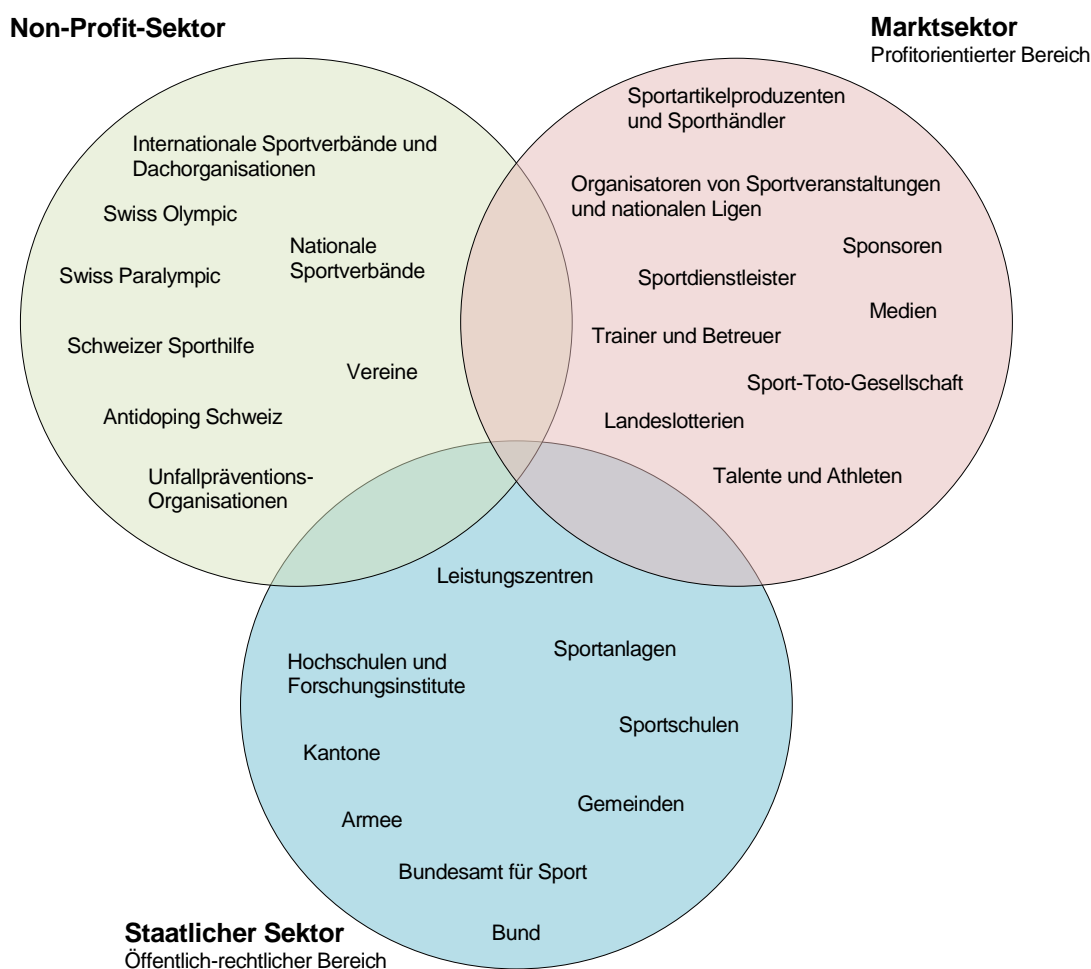
Die übergeordneten Konzepte von Swiss Olympic und des Bundes bilden die Basis der Schweizer Sportförderung, welche durch verschiedene Instrumente und Programme umgesetzt wird.

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das kantonale SFK stützt sich auf die neue Verordnung über die Förderung des Sports (SRSZ 681.211), die entsprechenden Richtlinien des Bildungsdepartements, das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (SpoFöG, SR 415.0) und orientiert sich an dem vom Bundesrat am 26. Oktober 2016 verabschiedeten Aktionsplan „Sportförderung“.

Der Aktionsplan „Sportförderung“ ist die Antwort des Bundesrats auf eine Motion (Mo 13.3369), welche am 2. Mai 2013 durch die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur eingereicht wurde. Die erheblich erklärte Motion beauftragt den Bundesrat, eine Vorlage zur konkreten Förderung von Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssport sowie einen Plan zur Umsetzung von ausgewählten Projekten aus dem NIV-Konzept (NIV = Nachhaltigkeit, Innovation und Vermächtnis – ohne Olympische Spiele) vorzulegen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion wurde vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport eine konzeptionelle und finanzielle Gesamtschau zur künftigen Entwicklung der Sportförderung des Bundes erarbeitet.

2.2 Schematischer Überblick über die Akteure des Sports in der Schweiz



3. Ausgangslage

Die Überprüfung der Prozesse innerhalb der Abteilung Sport im Bildungsdepartement (Projektauftrag vom 1. Juli 2015) hat aufgezeigt, dass der Kanton Schwyz lediglich über eine Regelung zum Fonds zur Förderung des Sports (Sportfonds), aber über kein bewilligtes kantonales SFK verfügt. Am 31. Oktober 2016 wurde die Abteilung Sport mit der Erstellung eines entsprechenden SFKs beauftragt.

Die durchgeführte Analyse der Vergabe von Mitteln aus dem Sportfonds zeigt die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Verordnung zum Sportfonds sowie der Schaffung spezifischer Richtlinien auf. Verschiedene Vergabeprozesse von Fördermitteln basieren zurzeit auf der seit Jahren angewandten Praxis und sind auf Grund fehlender oder nicht genügend verankerter Richtlinien nicht ausreichend reglementiert. Zudem kann keine klare Stossrichtung der kantonalen Sportentwicklung festgestellt werden.

Um die kantonalen Fördermassnahmen im Bereich Sport und die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sportfonds effizient, transparent und nachhaltig zu gestalten sowie die Anbindung an die nationale Sportförderung zu gewährleisten, ist der Erlass eines SFKs erforderlich.

4. Ziele

4.1 Übergeordnetes Ziel

Der Kanton Schwyz engagiert sich im Bereich Sport mit einer klaren, transparenten und nachhaltigen Sportförderung.

4.2 Breitensport

Ziel ist die Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung. In Anbetracht der demographischen Herausforderungen geht es darum, die Einsicht in die Notwendigkeit eines "Lebenslangen Sporttreibens" zu vermitteln. Ohne unnötige staatliche Bevormundung geht es auch darum, inaktive Menschen für Sport und Bewegung zu motivieren. Breitensport bedeutet insofern "Sport für alle". Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Breitensportförderung alle Bevölkerungsgruppen angesprochen werden.

4.3 Leistungssport

Ziel ist die Förderung von Athleten und Trainern, die Unterstützung von Sportverbänden, die Modernisierung und der Ausbau von Infrastruktur (Sportanlagen müssen nicht nur den Anforderungen des Leistungssports genügen, sondern den Athleten auch tatsächlich zur Verfügung stehen) sowie die Sicherstellung der internationalen Konkurrenzfähigkeit.

4.4 Sportinfrastruktur

4.4.1 Breitensport-Infrastruktur

Der Kanton setzt sich für die Bedürfnisse der Breitensport- und Bewegungsförderung im Prozess der Freiraumentwicklung ein und fördert somit die Erhaltung und Aufwertung dieser Bewegungsräume. Zu diesem Zweck kann er den Bau und Betrieb von Sportanlagen unterstützen.

4.4.2 Leistungssport-Infrastruktur

Parallel zu den Sportanlagen des Bundes sind kantonale wie auch regionale, für den Leistungssport geeignete Sportanlagen wichtige Bausteine für die Weiterentwicklung des Leistungssports. Der Bau und Betrieb solcher Anlagen bedarf angemessener Unterstützung, sofern keine kommerzielle Ausrichtung vorliegt und die Anlagen zum Nutzen der Allgemeinheit sind.

5. Herausforderungen

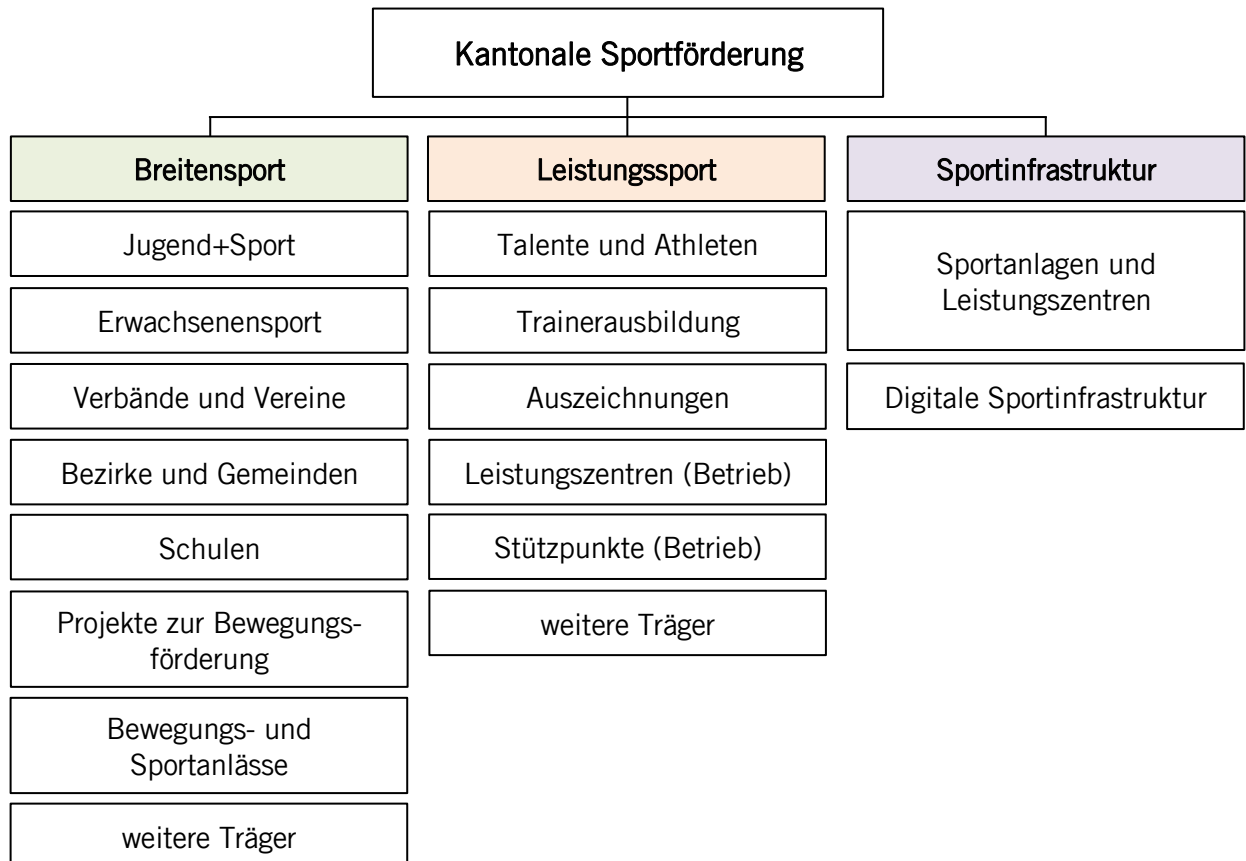
Die Bewegungsaktivität der Bevölkerung des Kantons Schwyz zu steigern, soll nicht nur Aufgabe der Vereine, Verbände und nicht kommerzieller Sportorganismen (private Träger, Stiftungen, lokale Interessensgruppen etc.) sein, sondern gezielt auch vom Kanton, von Bezirken und Gemeinden unterstützt werden. Zudem stellt sich angesichts der zunehmenden Alterung der Bevölkerung auch die Frage, wie ältere Menschen zur aktiven Bewegung bis ins hohe Alter motiviert werden können. Hier müssen vermehrt adäquate Projekte lanciert und umgesetzt werden. Der Kanton soll im Sinne der Gesundheitsförderung eine aktive und wahrnehmbare Rolle im Bereich der Breitensportentwicklung einnehmen. Neben der Breitensportförderung stellt der Leistungssport ein wichtiges Element der allgemeinen Sportentwicklung dar. In diesem Bereich soll insbesondere die Nachwuchsförderung als Bindeglied zwischen Breiten- und Leistungssport gezielt gestärkt werden. Soweit es darum geht, die internationale Konkurrenzfähigkeit der Schwyzer Sportler sicherzustellen, sind zusätzliche Anstrengungen insbesondere auf regionaler Ebene (Zentralschweiz) erforderlich. Entsprechend sind die Rahmenbedingungen für den kantonalen und regionalen Leistungssport (getragen durch regionale Verbände und Leistungszentren) durch wirksam aufeinander abgestimmte Massnahmen sämtlicher Akteure zu verbessern.

6. Konzept

Das vorliegende Konzept optimiert und strukturiert die kantonale Sportförderung und ergänzt die Sportfördermassnahmen des Bundes. Es resultiert daraus indes kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

6.1 Struktur der kantonalen Sportförderung

Das vorliegende Konzept ist in die drei Hauptbereiche Breitensport, Leistungssport sowie Sportinfrastruktur unterteilt. Den drei Hauptbereichen sind entsprechende Unterkategorien zugeordnet. Die folgende Abbildung zeigt die verschiedenen Förderbereiche, die vom Kanton unterstützt werden können. Die Details der kantonalen Fördermassnahmen werden in den entsprechenden Richtlinien definiert.



6.2 Massnahmen im Bereich der kantonalen Sportförderung

Grösstenteils entsprechen die aufgeführten Massnahmen dem Aktionsplan des Bundes. Sämtliche Kantone waren in die Erarbeitung des Aktionsplans „Sportförderung“ eingebunden. Damit eine Kohärenz zwischen der nationalen und kantonalen Sportförderung sichergestellt ist, gilt es, die im Aktionsplan empfohlenen Massnahmen nach Möglichkeit umzusetzen und die kommunale Sportförderung zu unterstützen.

6.2.1 Breitensport

Der Kanton Schwyz

- arbeitet bei der Entwicklung der Sportförderung mit dem Bundesamt für Sport BASPO zusammen, insbesondere bei der Entwicklung der nationalen Programme im Jugend- und Erwachsenenensport;
- fördert den Vereins- und Verbandssport;
- unterstützt die Gemeinden gezielt bei der regionalen und lokalen Sportkoordination und der Schaffung bedarfsorientierter Sport- und Bewegungsangebote;
- optimiert die Rahmenbedingungen für das individuelle Sporttreiben und die Sicherung der nötigen Bewegungsräume mit den Mitteln der Verkehrsplanung und des Raumplanungsrechts;
- unterstützt Bewegungs- und Sportanlässe;
- fördert Projekte zur Bewegungsförderung;
- setzt sich für regionale Lösungen zur Sportförderung ein;
- unterstützt digitale Infrastruktur, welche der Sportförderung dienlich ist.

6.2.2 Leistungssport

Der Kanton Schwyz

- strebt weiterhin an, mindestens einen Viertel der kantonalen Swisslos-Lotterieverträge dem Sport zufließen zu lassen;
- wirkt darauf hin, dass vom Sportviertel mindestens ein Drittel für den leistungsorientierten Nachwuchssport eingesetzt wird;
- berücksichtigt in seiner Förderpraxis die Interessen der nationalen Sportverbände und stimmt seine Förderpraxis auf jene des Bundes und von Swiss Olympic ab;
- unterstützt die Anstellung und Ausbildung von qualifizierten Nachwuchstrainerpersonen in regionalen Leistungszentren mit geeigneten Massnahmen;
- wirkt im Netzwerk Leistungssportförderung und Bildung mit und anerkennt die Label- und Talentkarten-Vergabe von Swiss Olympic;
- koordiniert die regionale Verteilung der leistungssportfreundlichen Bildungsangebote mit Swiss Olympic;
- überprüft die Kriterien für die Aufnahme von Nachwuchsathleten in Sportschulen;
- stellt eine Übersicht von leistungssportfreundlichen Lehrbetrieben zur Verfügung;
- unterstützt Bestrebungen seiner Verwaltungseinheiten zur Erlangung des Labels „leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb“ von Swiss Olympic;
- setzt sich im Rahmen der Revision der „Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte“ für Konvergenz und Verbindlichkeit ein;
- setzt sich für regionale Lösungen bezüglich der Nachwuchs- und Leistungssportförderung ein;
- fördert den Aufbau und Betrieb von regionalen Stützpunkten und Leistungszentren nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten;
- prüft Modelle des überregionalen Lastenausgleichs bezüglich Bau und Betrieb von regionalen sowie nationalen Stützpunkten und Leistungszentren;
- unterstützt die Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen in der Schweiz nach dem herkömmlichen Modell;
- unterstützt leistungssportfördernde digitale Projekte.

6.2.3 Sportinfrastruktur

Der Kanton Schwyz

- unterstützt den Zugang zu schulischen Sportinfrastrukturen und zu den öffentlichen Sportanlagen für die Anbieter von Sportangeboten und die Einwohner;
- erarbeitet in Anlehnung an das Konzept des Bundes eigene Planungsinstrumente im Bereich des Sportanlagenbaus;
- unterstützt den Bau und Betrieb von Sportanlagen und deren bedarfsgerechte Nutzung durch den Breiten- und Leistungssport mit geeigneten Massnahmen;
- fördert die Kompatibilität neuer Sportanlagen mit den internationalen Standards und den Bedürfnissen des Behinderten-Leistungssports.

6.3 Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen und schulischen Sportförderung

Der Kanton unterstützt die Gemeinden und Schulträger bezüglich der Realisierung der vom Bund empfohlenen Sportfördermassnahmen bestmöglich. Die Umsetzung folgender Massnahmen auf schulischer sowie kommunaler Ebene ist durch den Aktionsplan Sportförderung des Bundes vorgesehen und empfohlen:

6.3.1 Breitensport

Die Schwyzer Gemeinden

- schaffen Fachstellen für die Sport-, Bewegungs- und Freizeitkoordination;
- kooperieren zum Thema Sport und Bewegung mit umliegenden Gemeinden und unterstützen den Ausbau regionaler Interessengemeinschaften;
- entwickeln und unterstützen Angebote und/oder Anbieter, die ein breites Zielpublikum ansprechen (z.B. Generationenprojekte);
- optimieren die Rahmenbedingungen für das individuelle Sporttreiben und die Sicherung der nötigen Bewegungsräume mit den Mitteln des Raumplanungsrechts.

Die Schwyzer Schulen

- erkennen den Wert der Sport- und Bewegungsförderung und nehmen ihre Rolle als wichtige Akteure in diesem Aktionsfeld wahr;
- verfolgen Trendentwicklungen im sozialen Aktionsfeld Sport und Bewegung sowie neue Erkenntnisse der Gesundheits- und Leistungswirksamkeit von Sport und Bewegung;
- sensibilisieren ihre Lehrpersonen für Weiterbildungen im Bereich Sport;
- integrieren und thematisieren Breitensport in der Aus- und Weiterbildung für Lehrkräfte;
- prüfen den Einsatz eines Sportcoachs (z.B. Jugend+Sport-Schulcoach);
- nutzen die Unterstützung von Jugend+Sport zur Etablierung des freiwilligen Schulsportangebots (wöchentliche Trainings, Schulsportlager) und suchen die Zusammenarbeit mit Sportvereinen;
- integrieren mit geeigneten Massnahmen die «tägliche Bewegung» im Schulalltag;
- nutzen die Unterstützungsleistungen und -möglichkeiten der Schneesportinitiative.

6.3.2 Leistungssport

Die Schwyzer Gemeinden

- unterstützen den Aufbau und Betrieb von regionalen Stützpunkten und Leistungszentren nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten;
- prüfen Modelle des überregionalen Lastenausgleichs bezüglich Bau und Betrieb von regionalen sowie nationalen Stützpunkten und Leistungszentren;
- unterstützen die Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen in der Schweiz nach dem herkömmlichen Modell.

6.3.3 Sportinfrastruktur

Die Schwyzer Gemeinden

- stellen den Zugang zu schulischen Sportinfrastrukturen und den öffentlichen Sportanlagen für Anbieter von Sportangeboten und die Einwohner sicher;
- erarbeiten in Anlehnung an das Konzept des Bundes eigene Planungsinstrumente im Bereich des Sportanlagenbaus;
- unterstützen den Bau und Betrieb von Sportanlagen und deren bedarfsgerechte Nutzung durch den Breiten- und Leistungssport mit geeigneten Massnahmen;
- stellen die Kompatibilität neuer Sportanlagen mit den internationalen Standards und den Bedürfnissen des Behinderten-Leistungssports sicher.

6.4 Einbindung des kantonalen Sportförderkonzepts

Mit dem vorliegenden Konzept werden zwei Lücken geschlossen. Das SFK garantiert einerseits die Sicherstellung der Schnittstelle mit der nationalen Sportförderung respektive dem Aktionsplan sowie dem Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG, SR 415.0), andererseits wurden neu für sämtliche Beitragsarten spezifische Richtlinien formuliert, in welchen die exakte Handhabung der Mittelverteilung in den einzelnen Förderbereichen festgehalten wird.

Die Richtlinien sind ihrerseits in der neuen kantonalen Verordnung über die Förderung des Sports (SRSZ 681.211) vom 1. Januar 2019 verankert.



Die neue Verordnung über die Förderung des Sports wurde zu einem stringenten Regelwerk umformuliert, welches die kantonale Sportförderung sowie den Rahmen der Fondsverwendung definiert. In Kombination mit den neu geschaffenen Richtlinien kann eine transparente und nachvollziehbare Mittelverteilung gewährleistet werden.

6.5 Finanzierung und Kosten

Einerseits stehen für den Bereich Jugend+Sport, den Schulsport, für Sportorganisationen wie auch Sportinstitutionen bescheidene Mittel aus dem ordentlichen Budget zur Verfügung, andererseits werden die jährlichen Swisslos-Gewinnanteile (25% der kantonalen Swisslos-Lotterieerträge) aus dem Sportfonds für die Sportförderung eingesetzt. Das SFK sowie die Totalrevision der Verordnung können ohne unmittelbare finanzielle Auswirkungen für den Kanton in Kraft gesetzt werden.

6.6 Verordnungsanpassung

Grundsätzlich hat sich die Vergabe der Sportfördermittel gemäss der Verordnung über den Fonds zur Förderung des Sports (SRSZ 681.211) und der aktuellen Praxis bewährt.

Durch die Revision der Verordnung über den Fonds zur Förderung des Sports und die damit verbundene Einführung von Richtlinien zur Ausrichtung von Fondsbeiträgen kann die Verordnung zum einen präzisiert, zum anderen entschlackt werden. Die Revision wird auch zum Anlass genommen, den aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung veralteten RRB den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport (SRSZ 681.111) betreffend aufzuheben und in die neue Verordnung zu integrieren. Neben den allgemeinen Zuständigkeiten und der Regelung von Jugend+Sport steckt die Verordnung den Rahmen der Fondsbeitragsvergabe ab, regelt die finanziellen Zuständigkeiten, sorgt für ein transparentes Controlling und legt insbesondere Beitragsempfänger wie auch Beitragskategorien fest, welche sich grundsätzlich an den im SFK unter Punkt 6.2 aufgeführten Massnahmen orientieren.

7. Zusammenarbeit mit dem Sportverband Kanton Schwyz

Gemäss der Verordnung über die Förderung des Sports (SRSZ 681.211) fördert der Kanton Schwyz den freiwilligen Breitensport sowie die Talent- und Nachwuchsförderung im Sport mit Mitteln aus dem Fonds. Gemäss den Statuten des Sportverbands Kanton Schwyz (SKS) bezweckt auch der SKS, den Sport im Kanton Schwyz zu fördern sowie die Nachwuchsförderung zu unterstützen.

2016 wurde die Zusammenarbeit mit dem SKS seitens des Kantons intensiviert und optimiert. Das Ziel dieser Zusammenarbeit ist eine gemeinsame und koordinierte Förderung des Nachwuchs- und Leistungssports im Kanton. Die exakten Bedingungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in einer Leistungsvereinbarung und den dazugehörigen Reglementen und Richtlinien definiert.

Neben der Förderung des Nachwuchs- und Leistungssports nimmt der SKS seine Verantwortung als kantonaler Dachverband sämtlicher Mitgliederverbände und -vereine wahr und verrichtet die dazu notwendige Verbandsarbeit. Ab 2017 hat der SKS die Medienarbeit im Bereich Sport und die Vermarktung des Labels „schwyzersport“ übernommen. Der SKS tritt seit dem 01. Januar 2017 unter der Bezeichnung „schwyzersport“ öffentlich in Erscheinung.

8. Zuständigkeiten

Änderungen des SFKs und der Verordnung über die Förderung des Sports unterliegen dem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schwyz.

Anpassungen von Richtlinien können auf Antrag der Sportfonds-Kommission durch das Bildungsdepartement gutgeheissen werden, sofern diese der gültigen Verordnung über die Förderung des Sports entsprechen.

Die vom SKS wahrzunehmenden Aufgaben sind in einer entsprechenden Leistungsvereinbarung zu beschreiben. Läuft eine Leistungsvereinbarung aus oder wird eine solche überarbeitet, obliegt die Anpassung dem Beschluss des Regierungsrats.

9. Schlussbestimmungen

Das kantonale Sportförderkonzept (SFK) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.